



Antoine F. Goetschel

Dr. iur., Jahrgang 1958, ist selbständiger Anwalt in Zürich. Er ist Geschäftsführer der von ihm gegründeten Stiftung für das Tier im Recht und Vizepräsident der ASMS. Er ist Verfasser von zahlreichen Büchern und Gutachten zu den Themen der Mensch-Tier-Beziehung im Recht in der Schweiz und im Ausland.

Zur Würde des Wals

von Antoine F. Goetschel

Du Wal – Ich Mensch. Auf mein Verhältnis zum Wal und zum Delfin angesprochen, fühle ich mich in die Zeit zurückversetzt, als ich freien Walen und Delfinen vom Schiff oder vom Festland aus begegnen durfte. Nicht selten aufgewühlt durch den warmen, würdigen Blick eines Tieres in meine Richtung – oder gar auf mich? Aufgewühlt nach der Begegnung mit dem Wal, dem Delfin, die mir so nahe ging.

Nähe und Ehrfurcht

Ich spüre die Nähe des Tieres trotz der örtlichen Distanz. Und eine eigentliche Ehrfurcht vor ihm erfasst mich, eine Ehrfurcht vor seiner Grösse und Geschmeidigkeit, vor dem, was ich als Spielfreude interpretiere, vor den noch weitgehend

ungeahnten und zum Glück unerforschten Fähigkeiten im Kulturellen, Sozialen und Kognitiven. Dem vor mir schwimmenden und klatschenden oder unter mir tauchenden Wal fühle ich mich verwandt. Eine Gedankenwolke umhüllt mich sanft und ruft in mir die aus der elektronischen Welt stammende Mitteilung ab «*Es findet gerade eine Datenübertragung statt*». Diese innere Nähe fesselt mich.

Ich spüre die Nähe des Tieres

trotz der örtlichen Distanz.

Berührt die Nähe umgekehrt auch den Wal, oder bin ich für ihn bloss ein austauschbares bewegtes Objekt? Jedenfalls wird mein wohliges Gefühl der Ver-

bundenheit mit ihm durch den drängenden Appell verdrängt, für mehr Natur und für seinen Anspruch aufzustehen, einfach Wal sein zu dürfen.

Mensch sein!

Für den Menschen ist es eigentlich selbstverständlich. Er darf sich vom Grundsatz her einreden: «Hier bin ich Mensch, hier darf ich's sein». Sein Anspruch auf das Leben und Ausleben der menschlichen Bedürfnisse gründet auf der verfassungsmässig geschützten *Menschenwürde*, aus schweizerisch-rechtlicher Sicht also auf Art. 7 der eidgenössischen Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998. Danach ist die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Wer vermag genau zu umschreiben, was unter der «Menschenwürde» zu verstehen ist – einig wird man sich zumindest darüber sein, dass sie durch Akte der Diskriminierung, der Schikane und der Beleidigung verletzt ist¹.

Wal sein dürfen?

Eine ähnliche Rechtsstellung wird dem Tier kaum eingeräumt. Die Rechtsordnungen gehen weltweit von der Zweiteilung Mensch-Sache aus, rechnen das Tier der Sache zu (Ausnahmen vorbehalten) und stellen zum Schutz des Tieres Tierarten bestimmte Regeln auf. Diese zielen darauf ab, dass Tier vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren, die ihm Menschen, möglichst individualisierte Menschen, also potentielle Straftäter, zufügen². Das Strafrecht verlangt als Folge der Unschuldsvermutung in der Regel, dass dem Täter die Tat nachgewiesen werden kann. Im Bereich des Tierschutzes gehört dazu, dass die Schmerzen, Leiden oder Schäden eines Tieres zweifelsfrei festgestellt worden sind, vorzugsweise mit veterinärmedizinischem Gutachten. Ein solcher Nachweis fällt nicht immer einfach. Wie will man für ein Strafgericht stichfest das «Leiden» etwa eines gefangenen Delfins oder Orcas nachweisen?

Wie will man für ein Strafgericht stichfest

das «Leiden» etwa eines gefangenen

Delfins oder Orcas nachweisen?



Ich halte das Konzept für veraltet, ein Tier bloss vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu schützen. Das angebrochene Jahrtausend soll uns aufrufen, mit dem Tier eine eigentliche Partnerschaft einzugehen und ihm möglichst dieselben Vorteile wie dem Menschen einzuräumen. So eben den Anspruch, einfach Tier sein zu dürfen; anerkannt zu wer-

den in seinem Anderssein als Tier, in seinem spezifischen So-Sein und seinen Entwicklungsmöglichkeiten. Ähnlich wie der Mensch soll das Tier nicht bloss als Mittel zum Zweck eingesetzt werden dürfen³. Wie lässt sich ein solcher Anspruch in einen Rechtsbegriff fassen?

Die Würde des Tieres

Aus dem Bedürfnis nach einer grundlegenden Erneuerung unseres Verhältnisses zum Tier heraus entstand die Vorstellung, dem Tier eine «Würde» zuzusprechen. Der vom Basler Theologen Karl Barth 1945 geprägte Begriff lehnt sich an Gedanken des dänischen Philosophen Lauritz Smith aus dem Jahre 1790 und 1793 und den biblischen Schöpfungsbericht (Genesis 1) an⁴, wonach der Mensch kein kosmisches Mittelwesen darstellt, sondern ganz und gar Geschöpf unter Geschöpfen ist. Tiere haben, so Smith, einen grundsätzlich zu respektierenden gottgewollten Glücksanspruch empfindungsfähiger Lebewesen⁵. Dieser ganzheitliche Ansatz widerspiegelt sich im Begriff der Tierwürde und fand Eingang in die Aargauer Kantonsverfassung (1980) und, nach verschiedenen rechtspolitischen Anstrengungen (auch des Autors)⁶ in die eidgenössische Bundesverfassung⁷. Die Schweiz bildet u.W. das einzige Land, welches die «Würde der Kreatur» auf der Ebene der Verfassung schützt.

Namentlich ist die «Tierwürde» noch nicht in das Tierschutzgesetz aus dem Jahre 1978 eingeflossen, die Revisionsarbeiten sind derzeit im Gang.

Inhalt und Tragweite des Begriffs sind nicht endgültig geklärt. Namentlich ist die «Tierwürde» noch nicht in das Tierschutzgesetz aus dem Jahre 1978 eingeflossen, die Revisionsarbeiten sind derzeit im Gang. Es lässt sich aber festhalten, dass über Auffassungen diskutiert werden, wonach unter «Würde» etwa die natürliche Integrität des Tieres verstanden werden kann, die solange gewahrt ist, wie das Tier trotz Nutzung durch den Menschen und züchterischer Eingriffe seine selbständige Lebensfähigkeit, sein Anderssein als Tier und sein spezifisches So-Sein sowie seine Entwicklungsmöglichkeit beibehält.

Verletzung der Würde des Wals

Wann ist die Würde des Wals verletzt? Sie ist es nicht bloss dann, wenn das Tier beim Walfang über lange Zeit vor dem Todeseintritt leiden muss. Sie ist es dann, wenn der Wal als ausserordentlich hoch stehendes und durch verschiedene Staatsverträge artenrechtlich geschütztes Tier als zweifelhaftes Delikatesse erhalten muss und wenn er nur noch als Mittel zum Zweck, als reines Objekt zu unserem eigenen Vergnügen betrachtet und behandelt wird⁸, was in der

Gefangenschaft⁹ aber auch etwa durch aufsässige Walbeobachtung in Freiheit eintreten kann¹⁰.

Die Würde des Tieres zum generellen Rechtsprinzip auch auf internationaler Ebene und in anderen Staaten zu erklären, dahin geht unsere Forderung. Damit ginge ein neues, ein partnerschaftliches Verständnis des Tieres, ein eigentlicher Gesinnungswandel einher, zu welchem sich Staaten und Staatengemeinschaften bekennen werden. Die «Würde des Tieres» hat nicht bloss Appellcharakter. Der Begriff bildet eine griffige Grundlage für weitergehende Forderungen zum besseren Schutz des Tieres¹¹. Staatliche Gesetze zum Schutz des Tieres und der Tierarten werden zu verschärfen sein, und private Normenwerke wie Richtlinien zur Wal- und Delfinbeobachtung, über das Halten von Wältieren in Gefangenschaft.

Besserer Rechtsschutz für Wale!

Der rechtliche Schutz der Tiere lässt sich auf zwei Ebenen verbessern, auf der materiellen und der formellen. Unterschieden wird im Rechtsbereich nämlich zwischen dem Inhalt einer Bestimmung, etwa eines Artikels im Tierschutzgesetz über Gehegegrößen, über Beschaffenheit des Futters, über zulässige Tötungsmethoden und wer als Tierquäler in Frage kommt, und der Anwendung von Rechtssätzen (formelles Recht).

Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Im materiellen Recht schlüpfen Tierquäler deshalb allzu leicht durch Gesetzesmaschen, weil der strafrechtliche Tierschutz zumindest im deutschsprachigen Europa als Tierquäler bloss jemanden mit einer individualisierten persönlichen Beziehung zum verletzten oder getöteten Tier gelten lässt. Es herrscht die populäre Auffassung vor, beim Tierquäler handle es sich um einen sadistisch veranlagten, perversen Menschen. Formen routinierter Tierquälerei (überlange Tiertransporte, Delfintötungen als «By-catch», Walabschlachtungen in Japan oder den Färöer-Inseln, durch Tankerunglücke und andere Umweltschäden verschuldete Verletzungen und Tötungen von Meeressäugern) bleiben strafrechtlich allzu häufig unverfolgt und ungesühnt¹². Gefordert wird die Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf Personen und Gesellschaften, welche Tierquälereien direkt oder indirekt Vorschub leisten und solche Missstände, etwa aus Gewinnsucht, hinnehmen¹³. Auch auf internationaler Ebene sollen die Drahtzieher von

*Gefordert wird die Ausdehnung
der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
auf Personen und Gesellschaften,
welche Tierquälereien direkt oder indirekt
Vorschub leisten und solche Missstände,
etwa aus Gewinnsucht, hinnehmen.*

Tierschutzwidrigkeiten, gerade auch im Bereich der Fischereipiraterie und Walfang, stärker zur Verantwortung gezogen werden.

Stärkere Rechtsdurchsetzung: Tieranwälte

Ein Nachholbedarf besteht auch in der griffigeren Anwendung und Durchsetzung des Tier- und Artenschutzrechts.

Ein Nachholbedarf besteht auch in der griffigeren Anwendung und Durchsetzung des Tier- und Artenschutzrechts. Für das Vollzugsdefizit im Tierschutz sind verschiedene Gründe verantwortlich, so etwa Mängel des materiellen Rechts (Unbestimmtheit), personelle Probleme (Personalmangel, fehlende Fachkräfte, mangelhafte Aus- und Weiterbildung der Vollzugsorgane auch in rechtlichen Fragen) und Mangel an finanziellen Mitteln¹⁴. Auch besteht ein unzureichender Rechtsschutz für Tiere und ein Ungleichgewicht bei der Interessenvertretung. Im Strafverfahren wegen Tierquälerei kann sich der vermeintliche Tierquäler wehren und etwa gegen ihn gerichtete Urteile anfechten. Dem Tier hingegen fehlt ein eigener Anwalt, jemand, der sich für die tierfreundliche Anwendung des Tierschutzrechts einsetzt, und zwar in der Strafuntersuchung und im Strafprozess.

Der Zürcher Tieranwalt

Diesem Missstand ist in der Schweiz der Kanton Zürich entgegengetreten: auf Druck einer von uns mitgestalteten Volksinitiative entstand das Amt des u.W. weltweit einzigartigen «Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen», kurz Tieranwalt. Der Tieranwalt vertritt das geschädigte Tier in jedem Strafverfahren und –prozess wegen Tierquälerei im Kanton Zürich¹⁵.

Der sog. Rechtsanwalt (bzw. die Rechtsanwältin) für Tierschutz in Strafsachen wird gemäss § 17 TSchG/ZH vom Regierungsrat auf Vorschlag des organisierten Tierschutzes ernannt¹⁶ und nimmt in Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung als gesetzlicher Vertreter der geschädigten Tiere deren Anliegen wahr.

Rechte des Zürcher Tieranwalts

Der durch §§ 13-15 der kantonalen Tierschutzverordnung konkretisierte Kompetenzbereich des besagten Rechtsanwalts richtet sich grundsätzlich nach der kantonalen Strafprozessordnung (StPO/ZH)¹⁷ und umfasst sowohl im Untersuchungs- als auch im Hauptverfahren sämtliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte eines ordentlichen Geschädigtenvertreters.



Namentlich verfügt er über die Befugnisse auf Akteneinsicht, Teilnahme an parteiöffentlichen Untersuchungshandlungen und Gerichtsterminen, das Stellen von Anträgen und Schadenersatzansprüchen, Benennen von Zeugen und Gutachtern, Ergreifen sämtlicher kantonaler und eidgenössischer Rechtsmittel sowie über den

Anspruch auf Prozessentschädigung¹⁸. Der Amtsträger kann sich selbst dann an einem Verfahren beteiligen, wenn die Interessen des geschädigten Tieres bereits von dessen Halter vertreten werden¹⁹. Damit der besagte Rechtsanwalt seine Befugnisse wahrnehmen kann, sind die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden verpflichtet, ihn sowohl über Strafanzeigen in Tierschutzsachen als auch über die Eröffnung entsprechender Untersuchungshandlungen, allfällige Einstellungsverfügungen und Urteile in Kenntnis zu setzen. Sämtliche genannten Verfahrensrechte zur Vertretung geschädigter Tiere stehen im Übrigen auch der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich zu²⁰.

Weisungsfreiheit des Zürcher Tieranwalts

Obschon das Anstellungsverhältnis des Rechtsanwalts in Tierschutzstrafsachen öffentlichrechtlicher Natur ist, er organisatorisch dem Regierungsrat untersteht und nach Anrechnung der Parteientschädigung staatlich besoldet wird, unterliegt er keinerlei Weisungen über seine Amtsführung. Eine Sondernorm wurde geschaffen zum Schutz der Interessen von Tierschutzorganisationen: der Tieranwalt darf einen Tierschutzverein über den Stand und Ausgang eines Strafverfahrens informieren, sofern das Verfahren auf eine Anzeige der betreffenden Organisation zurückgeht²¹.

Tätigkeitsgebiet des Tieranwalts

Das praktische Tätigkeitsfeld des besagten Rechtsanwalts, der seine Funktion im Nebenamt ausübt, ist weit gestreut. Während die jährliche Anzahl von ihm bearbeiteter Tierschutzfälle bis 1997 durchschnittlich etwas über siebzig betrug, sind es seither regelmässig weit über hundert Fälle pro Jahr. Deren Hauptteil betrifft jeweils die Bereiche landwirtschaftliche Nutztierhaltung und Heimtierwesens, in denen insbesondere Gesetzesverstösse wie die unsachgemässe Pflege oder Vernachlässigung von Tieren zu Tage

Während die jährliche Anzahl von ihm

bearbeiteter Tierschutzfälle bis 1997

durchschnittlich etwas über siebzig

betrug, sind es seither regelmässig weit

über hundert Fälle pro Jahr.

treten und teilweise gravierende Ausmasse annehmen²². Auch wurde der Tieranwalt im Zusammenhang mit der Gefangenhaltung von Seelöwen aktiv, wo er von der ASMS (Schutz der Meeressäuger) tatkräftig unterstützt worden ist.

Würdigung des Zürcher Tieranwalts

Mit der Einführung des Rechtsanwalts für Tierschutzstrafsachen, die weit über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus positives Aufsehen erregt hat und allgemein noch immer als Weltneuheit für zeitgenössische Rechtssysteme gilt²³, hat der Kanton Zürich juristisches Neuland betreten. Indem dem Angeeschuldigten in Form eines sachkundigen und engagierten Tierschutzvertreters eine Gegenpartei entgegensteht, die sämtliche Geschädigtenrechte für die betroffenen Tiere geltend machen und somit wesentlichen Einfluss auf den Verfahrensgang ausüben kann, wurde erstmals die erstrebte prozessuale Waffengleichheit im Tierschutzstrafrecht erreicht.

*In der Praxis hat sich der Zürcher
Rechtsanwalt für Tierschutzstrafsachen
bestens bewährt, wenngleich das Amt
auch zehn Jahre nach seiner Einführung
noch immer einzigartig ist.*

In der Praxis hat sich der Zürcher Rechtsanwalt für Tierschutzstrafsachen bestens bewährt, wenngleich das Amt auch zehn Jahre nach seiner Einführung noch immer einzigartig ist. Bislang besteht bedauerlicherweise weder in der übrigen Schweiz noch in andern Staaten eine vergleichbare Institution. Einzige Ausnahme bildet der Kanton Bern, in welchem die Dachorganisation der bernischen Tierschutzorganisationen seit dem 1. Januar 1998 berechtigt ist, sich als Privatklägerin in Strafverfahren zu beteiligen²⁴ und damit ähnliche, aber weniger weit gehende Rechte hat.

Die bisherigen Erfahrungen und breite Akzeptanz machen deutlich, dass es einem echten Bedürfnis entspricht und, insbesondere auch des grossen medialen Interesses wegen, nicht nur bei der Verfolgung von Straftätern beachtliche Wirkung entfaltet, sondern auch im Hinblick auf einen edukativen und präventiven Tierschutz, d.h. der Vermeidung weiterer Tierquälereien²⁵.

Der besagte Rechtsanwalt hat ebenso zu einer Erhöhung des allgemeinen Bekanntheitsgrads der Tierschutzstrafnormen geführt wie zu einer verbesserten Motivation der mit dem Vollzug betrauten Untersuchungs- und Gerichtsbehörden, die dem Tierschutz heute mehr Beachtung schenken und entsprechende Delikte nicht mehr bagatellisieren²⁶.

Forderung nach Ausdehnung seiner Kompetenzen

Allen positiven Aspekten zum Trotz fällt indes vor allem der Umstand, dass sich der Tätigkeitsbereich des Rechtsanwalts auf Strafverfahren beschränkt, nachteilig ins Gewicht (die in der Praxis geläufige Bezeichnung «Tieranwalt» bzw. «Tierschutzanwalt» ist insofern nicht korrekt). Von Verwaltungsverfahren, etwa bezüglich Tierhalteverböten oder der Erteilung von Ausnahmegewilligungen, bleibt er ausgeschlossen – er wird hierüber nicht einmal orientiert, wengleich die entsprechenden Massnahmen sehr wohl auch bei der strafrechtlichen Beurteilung eines Täters in Betracht fielen.

Ein Meeressäuger-Anwalt?!

Die hervorragenden Erfahrungen mit dem Zürcher Tieranwalt lassen die Frage aufkommen, ob nicht ein ähnliches Amt zum Schutz der Meeressäuger auf offener See geschaffen werden muss. Ein (grob vereinfacht so bezeichneter) «Walanwalt» vertritt die Interessen der Meeressäuger in Strafverfahren gegen die Verantwortlichen für Meeresverschmutzungen, für Tankerunfälle im speziellen, für illegale Walabschlachtungen, für Verstösse gegen Planungs- und Baurechtsgrundsätze an Meeresbuchten und für andere Tierschutzwidrigkeiten. Der «Walanwalt» motiviert, unterstützt (und bedrängt) die örtliche Staatsanwaltschaft und die örtlichen Strafgerichte zur Durchführung von griffigen Strafuntersuchungen und zum Aussprechen angemessen drastischer und abschreckender Strafurteile. Die eigentlichen Tätigkeits- und Kompetenzbereiche wären mit Spezialisten des Tier-, Artenschutz-, See- und nationalen und internationalen Strafverfahrensrechts herauszuschälen. Die Schaffung allerdings einer unabhängigen, fachkompetent besetzten Stelle zur Durchsetzung des Rechts zum Schutz der Meeressäuger in ihrem Anspruch auf würdiges Leben und Wohlbefinden stellt ein wichtiges rechtspolitisches Postulat dar. Wie dringend es ist, zeigen die anlässlich von whale zone 02 aufgezeichneten zahlreichen ungenügend geahndeten Verstösse gegen nationale und internationale Bestimmungen zum Schutz der Meeressäuger.

Die hervorragenden Erfahrungen

mit dem Zürcher Tieranwalt

lassen die Frage aufkommen,

ob nicht ein ähnliches Amt zum Schutz

der Meeressäuger auf offener See

geschaffen werden muss.

Rechte für Wale und Delfine?

Seit Jahrzehnten wird die hauptsächlich US-amerikanische und australische Forderung nach Menschenrechten für Menschenaffen immer lauter²⁷. Einmal umgesetzt, sollen auch Wale und Delfine aufgrund ihrer Menschähnlichkeit in

diesen Genuss kommen. Im europäischen Rechtsraum wird dieses Postulat auf alle Tiere ausgedehnt²⁸. Damit geht im Grundsatz nach die Vorstellung einher, Tiere müssten wie früher Sklaven, Frauen und Kinder aus ihrem rechtlosen Zustand befreit werden. Durchsetzbare Rechte würden ihnen eine Stellung verschaffen, wie sie den Menschen eigen ist – eine gewichtige Forderung. Gerade bei den ja ausserordentlich hoch stehenden Walen und Delfinen drängt sich die Parallelität geradezu auf. Und aus unserer eingangs kurz heraus geschälten Ähnlichkeit zwischen Mensch und Wal müssten doch sogleich Menschenrechte auch für diese Tiere gelten.

Tiere sollten in der Tat eine wesentlich bessere Rechtsstellung erhalten. Die bisherigen Instrumente zur Durchsetzung deren Schutzes greifen zu kurz – in der Schweiz und anderswo. Und die Diskussion über die Rechte für Tiere soll aufkratzen und aufwühlen. So aber auch borstige Fragen, weshalb nicht auch nieder entwickelte Wirbeltiere, gar Wirbellose? Wer soll deren Rechte vor Gericht vertreten? Denn zumindest nach Schweizer und deutscher Rechtsauffassung können Ansprüche von gewissen Menschen (Kinder, Geisteskranke) und Vermögen (wie Stiftungen) nicht von jedermann, sondern bloss von im Einzelfall beauftragtem Rechtsvertreter durchgesetzt werden. Auf diese Fragen gibt das Amt des Tieranwalts eine befriedigende Antwort.

Ausblick

Ein Tieranwalt, welcher die Interessen des Tieres auf Anwendung des Rechts im Straf- und Verwaltungsrecht wahrnimmt, soll auf nationaler und internationaler Ebene eingerichtet werden.

Aus meiner tierethischen und rechtspolitischen Sicht möge die Rechtsstellung des Tieres, namentlich des Wals und des Delfins, stark verbessert werden. Die Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zu deren Schutz sind inhaltlich zu verschärfen. Vom Grundsatz her sind diese Tiere national wie international in ihrer Würde zu schützen und in ihrem Anspruch auf Freiheit vor Schmerzen, Leiden und Schäden. Und alle Rechtsnormen sollen besser anwendbar werden. Ein Tieranwalt, welcher die Interessen des Tieres auf Anwendung des Rechts im Straf- und Verwaltungsrecht wahrnimmt, soll auf nationaler und internationaler Ebene eingerichtet werden. Im Besonderen ist ein «Walanwalt» zu schaffen, welcher die örtliche Staatsanwaltschaft und die örtlichen Strafgerichte zur Durchführung von griffigen Strafuntersuchungen und zum Aussprechen angemessen drastischer und abschreckender Strafurteile verpflichtet.